

**Verordnung
zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen
und im öffentlich zugänglichen Raum
(Videoüberwachungsverordnung; VideoV)**

Vom 21. Juni 2016 (Stand 19. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹⁾, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 und § 14 des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 26. Juni 2014²⁾, § 19 Abs. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000³⁾, § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006⁴⁾ sowie auf § 4 Ziff. 38 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974⁵⁾,

beschliesst:

§ 1 Verfahren

¹ Der Regierungsrat bestimmt die zuständigen kantonalen Organe im Bewilligungsverfahren.

² Die gesuchstellenden Organe der Gemeinden und des Kantons ziehen die Datenschutzstelle und die Fachstelle Videoüberwachung zur Beratung für die Erarbeitung der Gesuche bei.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [159.1](#)

³⁾ BGS [157.1](#)

⁴⁾ BGS [512.2](#)

⁵⁾ BGS [641.1](#)

§ 2 Gesuche für Videoüberwachungen

¹ Das Gesuch enthält im Minimum:

- a) die erforderlichen Mindestangaben der Bewilligung gemäss § 6 Abs. 2 Bst. a–g VideoG;
- b) die zu bestimmenden Organe;
- c) die Betriebsorganisation;
- d) die technischen Aufbaustrukturen und Spezifikationen;
- e) die Haltung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer;
- f) die Situationspläne oder die Kartenausschnitte der beantragten Aufnahmebereiche.

² Es ist darzulegen, inwiefern die ersuchte Videoüberwachung verhältnismässig ist.

³ Bei der ersuchten Erneuerung oder Verlängerung einer Videoüberwachung ist ihre Wirksamkeit darzulegen.

§ 3 Technische und betriebliche Vorgaben

¹ Die Videoüberwachungsanlagen erfüllen mindestens folgende Anforderungen:

- a) Aufnahmen ausserhalb des bewilligten Bereichs werden mit technischen Mitteln verhindert.
- b) Arbeitsplätze und Technik sind so eingerichtet, dass nur die Berechtigten die Bildaufzeichnungen einsehen können.
- c) Zugriffe auf die Bildaufzeichnungen werden lückenlos dokumentiert.

§ 4 Ausbildung der zur Auswertung Berechtigten

¹ Die Polizei bildet die zur Auswertung berechtigten Stellen in Zusammenarbeit mit der Datenschutzstelle aus.

² Die Ausbildung umfasst mindestens:

- a) die Auswertung der Aufzeichnungen;
- b) * die Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit.

³ Die Polizei stellt den Ausgebildeten eine Ausbildungsbestätigung aus.

§ 5 Leistungseinkauf bei der Zuger Polizei

¹ Die Polizei kann Bildaufzeichnungsgeräte nach Vereinbarung vermieten.

² Sie kann die Datenübertragung und -speicherung mit kostendeckender Verrechnung anbieten.

³ Sie kann weitere Dienstleistungen im Stundenansatz anbieten.

§ 6 Funktionsprüfung und Wartung der Videoüberwachungsanlagen

¹ Die Funktionstüchtigkeit der Videoüberwachungsanlage wird mindestens einmal jährlich überprüft.

² Abweichungen vom bewilligten Betrieb der Videoüberwachungsanlage werden so rasch als möglich behoben.

³ Kann die Videoüberwachungsanlage nicht wie bewilligt betrieben werden, ist sie ausser Betrieb zu nehmen.

⁴ Die Funktionsprüfungen und die Wartungen der Videoüberwachungsanlage werden protokolliert.

§ 7 Kennzeichnung der Aufnahmebereiche

¹ Die Aufnahmebereiche werden mindestens mit Kamerasymbolen und der Aufschrift «Video» gekennzeichnet.

² Das Kennzeichen muss im üblichen Blickfeld von Erwachsenen vor Eintritt in den Aufnahmebereich erkennbar sein.

³ Ein Kennzeichen am Eingang von Bauten und Anlagen gilt als genereller Hinweis für Videoüberwachungen im Innern.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
21.06.2016	02.07.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2016/022
15.12.2020	19.12.2020	§ 4 Abs. 2, b)	geändert	GS 2020/089

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	21.06.2016	02.07.2016	Erstfassung	GS 2016/022
§ 4 Abs. 2, b)	15.12.2020	19.12.2020	geändert	GS 2020/089